



# *Amtsblatt* *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 13/2008 vom 25. April 2008

(E-Mail-Version)

## **Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:  
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).  
(Renaturierung des Brühlgrabens in der Ortslage Ottersheim)**
  - 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises  
Germersheim für das Haushaltjahr 2008 vom 24.04.2008**
- 

### **1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim**

#### **Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). (Renaturierung des Brühlgrabens in der Ortslage Ottersheim)**

Die Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass für die Renaturierung des Brühlgrabens in der Ortslage Ottersheim, Antragstellerin: Verbandsgemeinde Bellheim, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das geplante Vorhaben wurde aus dem Gewässerpflege- und Entwicklungsplan der Verbandsgemeinde Bellheim entwickelt und entspricht den darin formulierten Zielen im Sinne einer planvollen Vermehrung von Gewässerstrukturgüte.

Die gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Ziffer 3.15 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Anlage 2 zu § 114 a Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erforderliche bedingte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als wesentliche Grundlage der bedingten allgemeine Vorprüfung dienen die umwelt- und landschaftsplanerischen Unterlagen der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim vom Februar 2008 und die Daten der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung.

Gez.  
Benno Heiter  
Kreisbeigeordneter

## 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:

### Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2008 vom 24.04.2008

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. S. 1) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. S. 1), am 10.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, vom 21.04.2008 hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	105.728.300 EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	111.345.123 EUR
<b>Jahresfehlbetrag</b>			<b>5.616.823 EUR</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen	Einzahlungen	auf	103.734.600 EUR
die ordentlichen	Auszahlungen	auf	106.586.924 EUR
<b>Saldo</b>			<b>2.852.324 EUR</b>
die außerordentlichen	Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen	Auszahlungen	auf	0 EUR
<b>Saldo</b>			<b>0 EUR</b>
die Einzahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	6.568.700 EUR
die Auszahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	15.177.300 EUR
<b>Saldo</b>			<b>8.608.600 EUR</b>
die Einzahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	8.608.600 EUR
die Auszahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	1.733.700 EUR
<b>Saldo</b>			<b>6.874.900 EUR</b>
der Gesamtbetrag der	Einzahlungen	auf	118.911.900 EUR
der Gesamtbetrag der	Auszahlungen	auf	123.497.924 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahrsjahr		auf	<b>4.586.024 EUR</b>

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 EUR
verzinsten Kredite	auf	8.608.600 EUR
zusammen		<b>8.608.600 EUR</b>

Im Rahmen der Kreditbeschaffung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.

In der Summe dürfen diese ergänzende Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstands (einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung) nicht überschreiten.

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **3.300.000 EUR.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **835.000 EUR.**

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf **60.000.000 EUR.**

## § 5

### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR
2. Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	<b>3.500.000 EUR</b>
3. Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR

## **§ 6 Kreisumlage**

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **40 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H.** bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2008	<b>36.891.000 EUR</b>
Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2007	33.552.000 EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## **§ 7 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2006	entfällt EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2007	entfällt EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	entfällt EUR

Die Eröffnungsbilanz ist bis zum 01.11.2008 vom Kreistag festzustellen. Insoweit ist noch kein Ausweis des Eigenkapitals möglich.

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.	<b>100.000 EUR</b>
--	--------------------

## **§ 9 Altersteilzeit**

Insgesamt befinden sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2008 bei der Kreisverwaltung Germersheim 35 Mitarbeiter/innen in einem Altersteilzeitverhältnis. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sich insgesamt 20 Mitarbeiter/innen in der Freistellungsphase befinden.

## **§ 10 Eigenanteil Schülerbeförderung**

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten beträgt für das laufende Schuljahr in den Monaten Januar bis Juni monatlich **30,- EUR**, für das folgende Schuljahr in den Monaten September bis Dezember monatlich **32,- EUR**.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gez.  
Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

**Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.04.2008 bis 08.05.2008 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 5, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 25.04.2008 (E-Mail-Version!)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,  
Email: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de) Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)